

CS Investment Funds 2

Société d'investissement à capital variable (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)

Eingetragener Sitz: 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg B 124019

(der «übertragende OGAW»)

Mitteilung an die Aktionäre:

CS Investment Funds 2 - Credit Suisse (Lux) European Quality Dividend Equity Fund

(der «übertragende Subfonds»)

WICHTIG:

DIESES SCHREIBEN ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT.

WENN SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESES SCHREIBENS HABEN, EMPFIEHLT SICH DIE HERANZIEHUNG UNABHÄNGIGER FACHLICH AUSGEWIESENER BERATER.

22. Mai 2024

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Der Verwaltungsrat (der «Verwaltungsrat») des übertragenden OGAW hat beschlossen, den übertragenden Subfonds mit dem UBS (Lux) Equity SICAV – European Income Opportunity Sustainable (EUR) (der «übernehmende Subfonds»), einem Subfonds der UBS (Lux) Equity SICAV, einer Société d'investissement à capital variable (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital), die nach den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg errichtet wurde, mit eingetragenem Sitz in 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, eingetragen beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 56386 (der «übernehmende OGAW»), in Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 20 Buchstabe a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung zusammenzulegen (die «Zusammenlegung»). Die Zusammenlegung tritt am 28. Juni 2024 in Kraft (das «Datum des Inkrafttretens»).

Diese Mitteilung beschreibt die Auswirkungen der geplanten Zusammenlegung. Bei Fragen zum Inhalt dieser Mitteilung wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Die Zusammenlegung kann sich auf Ihre Steuersituation auswirken. Die Aktionäre sollten sich an ihren Steuerberater wenden, um eine spezifische Steuerberatung im Zusammenhang mit der Zusammenlegung zu erhalten.

Die in diesem Dokument verwendeten, nicht definierten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen im Prospekt des übertragenden OGAW zugeschrieben ist.

1. Hintergrund und Begründung der Zusammenlegung

- 1.1 Die Entscheidung des Verwaltungsrats betreffend den Vollzug der Zusammenlegung wurde im Interesse der Aktionäre getroffen und erfolgt im Rahmen der nachfolgend erläuterten Begründung. Im Rahmen einer eingehenden Überprüfung des kombinierten Fondsangebots der beiden Asset-Management-Divisionen von UBS und der Credit Suisse wurde festgestellt, dass sich der übertragende Subfonds in Bezug auf sein Anlageziel und -universum mit einem vergleichbaren Produkt von UBS dem übernehmenden Subfonds überschneidet. Ziel der Zusammenlegung des übertragenden Subfonds mit dem übernehmenden Subfonds ist eine kosteneffizientere Verwaltung der Subfonds im Interesse der Anleger nach der Übernahme der Credit Suisse Group AG durch die UBS Group AG und im Rahmen der Integration der Credit Suisse in UBS.
- 1.2 Die Zusammenlegung des übertragenden Subfonds mit dem übernehmenden Subfonds wird zu einer Erhöhung des gesamten verwalteten Vermögens führen; daher sind die Verwaltungsräte der Ansicht, dass die Zusammenlegung im Interesse der Aktionäre des übertragenden Subfonds und der Aktionäre des übernehmenden Subfonds liegt.

2. Überblick über die Zusammenlegung

- 2.1 Die Zusammenlegung wird am Datum des Inkrafttretens zwischen dem übertragenden Subfonds und dem übernehmenden Subfonds sowie gegenüber Dritten wirksam und endgültig.
- 2.2 Am Datum des Inkrafttretens werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds auf den übernehmenden Subfonds übertragen. Da der übertragende Subfonds infolge der Zusammenlegung aufhört zu existieren, wird dieser am Datum des Inkrafttretens ohne Abwicklung aufgelöst.
- 2.3 Es wird keine Hauptversammlung der Aktionäre zur Genehmigung der Zusammenlegung einberufen. Eine Abstimmung der Aktionäre über die Zusammenlegung ist nicht erforderlich.
- 2.4 Die Aktionäre, die am Datum des Inkrafttretens Aktien des übertragenden Subfonds halten, erhalten automatisch Aktien des übernehmenden Subfonds im Austausch für ihre Aktien des übertragenden Subfonds, und zwar im Einklang mit dem jeweiligen Aktienumtauschverhältnis, und beteiligen sich ab diesem Datum an den Ergebnissen des übernehmenden Subfonds. Die Aktionäre erhalten so bald wie möglich nach dem Datum des Inkrafttretens eine Bestätigungsmitteilung über ihre Beteiligung am übernehmenden Subfonds. Weitere Informationen finden Sie nachfolgend in Abschnitt Error! Reference source not found. (Rechte der Aktionäre in Bezug auf die Zusammenlegung).
- 2.5 Die Zeichnung und/oder der Umtausch von Aktien des übertragenden Subfonds werden vom 22. Mai 2024 bis zum 28. Juni 2024 ausgesetzt, um die für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren ordnungsgemäss und fristgerecht umzusetzen, wie nachfolgend in Abschnitt Error! Reference source not found. (Verfahrenstechnische Aspekte) angegeben.
- 2.6 Die Rücknahme von Aktien des übertragenden Subfonds wird vom 24. Juni 2024 bis zum 28. Juni 2024 ausgesetzt, um die für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren ordnungsgemäss und fristgerecht umzusetzen, wie nachfolgend in Abschnitt Error! Reference source not found. (Verfahrenstechnische Aspekte) angegeben.
- 2.7 Weitere verfahrenstechnische Aspekte der Zusammenlegung sind in Abschnitt **Error! Reference source not found.** (*Verfahrenstechnische Aspekte*) dargelegt.
- 2.8 Die Zusammenlegung wurde durch die luxemburgische Regulierungsbehörde (die **Commission** de Surveillance du Secteur Financier», **CSSF**») genehmigt.

2.9 Der nachstehende Zeitplan fasst die wichtigsten Schritte der Zusammenlegung zusammen (*).

Vorankündigungsfrist	vom 22. Mai 2024 bis zum 24. Juni 2024		
Aussetzungszeitraum für die Zeichnung und den	vom 22. Mai 2024 bis zum 28. Juni 2024		
Umtausch von Aktien des übertragenden	(Annahmeschluss für Zeichnungen: 21. Mai 2024,		
Subfonds	15.00 Uhr)		
Aussetzungszeitraum für die Rücknahme von	vom 24. Juni 2024 bis zum 28. Juni 2024		
Aktien des übertragenden Subfonds	(Annahmeschluss für Rücknahmen: 21. Juni 2024,		
	15.00 Uhr)		
Finales NAV-Datum	27. Juni 2024		
Datum des Inkrafttretens	28. Juni 2024		
Zeitpunkt der Berechnung des	am Datum des Inkrafttretens unter Verwendung des		
Umtauschverhältnisses	NAV zum finalen NAV-Datum		

^{*} Oder zu einem späteren Zeitpunkt und Datum, wie von den Verwaltungsräten bestimmt und den Aktionären des übertragenden Subfonds schriftlich mitgeteilt, nach (i) der Genehmigung der Zusammenlegung durch die luxemburgische Regulierungsbehörde («CSSF»), (ii) dem Verstreichen der dreissig (30) Kalendertage der Vorankündigungsfrist, falls anwendbar, und von zusätzlichen fünf (5) Geschäftstagen sowie (iii) der Registrierung des übernehmenden Subfonds in allen EU-Mitgliedstaaten, in denen der übertragende Subfonds vertrieben wird oder für den Vertrieb registriert wurde. Sollten die Verwaltungsräte ein späteres Datum des Inkrafttretens genehmigen, können sie nachträglich auch die übrigen Elemente dieses Zeitplans nach eigenem Ermessen anpassen.

Der übernehmende Subfonds ist nicht bzw. wird nicht zur Registrierung und/oder Angebotsunterbreitung in Südafrika zugelassen. Anleger, die zuvor vom Status der regulatorischen Genehmigung nach Section 65 profitierten, können diesen Status der regulatorischen Genehmigung nicht mehr in Anspruch nehmen.

3. Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Aktionäre des übertragenden Subfonds

Die Hauptmerkmale des übernehmenden Subfonds, wie im Prospekt des übernehmenden OGAW und im Basisinformationsblatt («BIB») gemäss der Verordnung über verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) des übernehmenden Subfonds beschrieben, und des übertragenden Subfonds, wie im Prospekt des übertragenden OGAW und im BIB des übertragenden Subfonds beschrieben, sind ähnlich und bleiben nach dem Datum des Inkrafttretens unverändert.

Die Aktionäre des übertragenden Subfonds sollten die Beschreibung des übernehmenden Subfonds, die im Prospekt des übernehmenden OGAW und im BIB des übernehmenden Subfonds enthalten ist, sorgfältig durchlesen, bevor sie in Bezug auf die Zusammenlegung eine Entscheidung treffen.

Der Anlageverwalter des übertragenden Subfonds, die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, wird – nach Absprache mit den Anlageverwaltern des übernehmenden Subfonds, der UBS Asset Management (UK) Ltd, London und der UBS Switzerland AG, Zürich, und im Hinblick auf die Sicherstellung, dass das zu übertragende Portfolio in Einklang mit der Anlagestrategie des übernehmenden Subfonds steht – während des Zeitraums, in dem alle Zeichnungs-, Umtauschund Rücknahmeaktivitäten bezüglich der Aktien des übertragenden Subfonds ausgesetzt sein werden (vom 24. Juni 2024 bis zum 28. Juni 2024), den Grossteil der zugrunde liegenden Vermögenswerte veräussern. Während dieses Zeitraums sind Abweichungen von den Anlagevorschriften und -begrenzungen zulässig. Das Portfolio des übertragenden Subfonds wird teilweise liquidiert; die entsprechenden Barerlöse und allfällige übrige Vermögenswerte werden zum Datum des Inkrafttretens auf den übernehmenden Subfonds übertragen.

Ihre personenbezogenen Daten (Definition gemäss Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr) werden vom übernehmenden OGAW und von der UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., einschliesslich ihrer Vertreter. gemäss ihrem Datenschutzhinweis (siehe https://www.ubs.com/global/en/legal/privacy/luxembourg.html) verarbeitet.

3.1 Anlageziel und -politik

Übertragender Subfonds Übernehmender Subfonds Anlageziel Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert vorwiegend in Aktien und andere Kapitalanteile von Das Ziel des Subfonds ist es hauptsächlich, eine möglichst hohe Kapitalrendite in der jeweiligen Referenzwährung zu erzielen, bei Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung, die gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der ihren Sitz in Europa haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend dort ausüben. Liquidität des Anlagevermögens. Darüber hinaus kann der Subfonds direkt oder indirekt in europäische Gesellschaften mit geringer Der Subfonds investiert in ein breit diversifiziertes Aktienportfolio, und/oder mittlerer Marktkapitalisierung investieren. welches eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwarten Entsprechend Punkt 5 der Anlagegrundsätze, lässt. «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines EUR-Gegenstand haben», darf der Subfonds zur Referenzindex, des MSCI Europe (NR), zu übertreffen. Der Steuerung des Marktrisikos zudem Index-Futures Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Benchmark wurde ausgewählt, verwenden. da dieser das Anlageuniversum des Subfonds widerspiegelt und sich daher zu Performance-Vergleichszwecken eignet. Die Der Schwerpunkt der Subfondsanlagen liegt auf Aktienengagements des Subfonds sind nicht notwendigerweise langfristigen Themen bzw. Trends, die der zu einem Grossteil Bestandteil des Referenzindex oder richten Portfoliomanager als attraktiv erachtet. Diese ihre Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter kann in können sich auf sämtliche Sektoren, Länder und eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Kapitalisierungen erstrecken. So können diese Komponenten des Benchmarks abweichen und auch in Trends beispielsweise mit dem umfangreichem Masse in nicht im Index enthaltene Unternehmen Bevölkerungswachstum, der oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu

Das Gesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts, Gewinnanteilscheine, Dividendenberechtigungsscheine, Partizipationsscheine, Genussscheine, usw.) von Unternehmen investiert, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Europa (einschliesslich Osteuropa) haben. Der Subfonds hat dabei auch die Möglichkeit, sich in Schwellenländern und Entwicklungsmärkten zu engagieren. Die Länder Osteuropas werden im Sinne dieses Subfonds definiert als die Länder Mittel- und Osteuropas, inklusive Russlands und der Türkei.

nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des

Subfonds erheblich von jener des Referenzindex abweichen wird.

Die Anlagestrategie des Subfonds zielt darauf ab, mit Aktienanlagen überdurchschnittliche Renditen gegenüber der Entwicklung der europäischen Aktienmärkte zu erzielen. Renditen auf Aktienanlagen können sich aus Dividenden, Prämien auf Kaufoptionen und anderen Quellen ergeben.

Bevölkerung oder der zunehmenden Urbanisierung

zusammenhängen.

weltweiten

alternden

Aktionäre werden darauf hingewiesen, den Prospekt des übernehmenden OGAW und das BIB des übernehmenden Subfonds zu lesen, die eine umfassende Beschreibung des Anlageziels und der Anlagepolitik des übernehmenden Subfonds enthalten.

3.2 Weitere Merkmale

Anlagegrundsätze

	Übertragender Subfonds	Übernehmender Subfonds
Klassifizierung gemäss der Offenlegung im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/2088 («SFDR»)	Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.	Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»).

Gesamtrisikopotenzial	Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.	Berechnungsmethode des Gesamtrisikos: relativer VAR-Ansatz Erwartete Hebelbandbreite: 0–2	
Ende des Geschäftsjahres	Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Mai eines jeden Jahres.	31. Mai	
Zentrale Verwaltungsstelle	Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.	Northern Trust Global Services SE	
Depotbank	Credit Suisse (Luxembourg) S.A.	UBS Europe SE, Luxembourg Branch	
Verwaltungsgesellschaft	Credit Suisse Fund Management S.A.	UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.	
Portfoliomanager	Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG	UBS Asset Management (UK) Ltd, London UBS Switzerland AG, Zürich	
Performance Fee	-	-	
Benchmark	MSCI Europe (NR) in EUR	MSCI Europe (net dividends reinvested)	

3.3 Profil des typischen Anlegers

Übertragender Subfonds	Übernehmender Subfonds		
Anlegerprofil	Profil des typischen Anlegers		
Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus europäischen Aktien anlegen möchten.	Die Subfonds eignen sich als Anlage für private und institutionelle Investoren, die in ein diversifiziertes Aktienportfolio investieren wollen und bereit sind, die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Aktien zu tragen.		

3.4 Aktienklassen und Währungen

- I. Die Referenzwährung des übertragenden Subfonds und des übernehmenden Subfonds ist der EUR.
- II. In der nachstehenden Tabelle sind die aktiven Aktienklassen des übertragenden Subfonds, einschliesslich ihrer Währungen, sowie die entsprechenden Aktienklassen des übernehmenden Subfonds und die ISIN-Codes der entsprechenden Aktienklassen des übernehmenden Subfonds angegeben.

Aktienklasse des übertragenden Subfonds und ISIN		Entsprechende Aktienklasse übernehmenden Subfonds und ISIN		
А	LU0439729285	P-dist (wird noch eingeführt)	LU2793224366	
В	LU0439729368	P-acc	LU2464499610	
BH CHF	LU0603361998	(CHF hedged) P-acc	LU2464499883	
CB EUR	LU1546464428	P-acc	LU2464499610	
DB	LU0439729442	I-A1-acc (wird noch eingeführt)	LU2793224010	
EB	LU0445923476	I-A1-acc (wird noch eingeführt)	LU2793224010	
IB	LU0439729798	K-1 Acc (wird noch eingeführt)	LU2793224101	
IBH CHF	LU0439729954	(CHF hedged) K1-acc (wird noch eingeführt)	LU2793224283	
UA	LU1144416861	Q-dist	LU2530439541	
UB	LU1144416945	Q-acc	LU2464499701	

Aktienklasse Subfonds un			Entsprechende Aubernehmenden Subfond	Aktienklasse ds und ISIN	des
UBH CHF	LU114441	7083	(CHF hedged) Q-acc	LU2464499966	

3.5 Synthetischer Risikoindikator (SRI) gemäss dem aktuellsten PRIIP-BIB

Alle Aktienklassen des übertragenden Subfonds und des übernehmenden Subfonds weisen einen synthetischen Risikoindikator von 4 auf.

3.6 Ausschüttungspolitik

Aktienklasse des über- tragenden Subfonds	Ausschüt- tungspolitik	Entsprechende Aktienklasse des übernehmenden Subfonds	Ausschüttungs- politik	
Α	Ausschüttend	P-dist (wird noch eingeführt)	Ausschüttend	
В	Thesaurierend	P-acc	Thesaurierend	
BH CHF	Thesaurierend	(CHF hedged) P-acc	Thesaurierend	
CB EUR	Thesaurierend	P-acc	Thesaurierend	
DB	Thesaurierend	I-BI-A1-acc (wird noch eingeführt)	Thesaurierend	
ЕВ	Thesaurierend	I-A1-acc (wird noch eingeführt)	Thesaurierend	
IB	Thesaurierend	K-1 acc (wird noch eingeführt)	Thesaurierend	
IBH CHF	Thesaurierend	(CHF hedged) K1-acc (wird noch eingeführt)	Thesaurierend	
UA	Ausschüttend	Q-dist	Ausschüttend	
UB	Thesaurierend	Q-acc	Thesaurierend	
UBH CHF	Thesaurierend	(CHF hedged) Q-acc	Thesaurierend	

3.7 Gebühren und Aufwendungen

Aktienklasse-Gebühren des übertragenden Subfonds		Aktienklasse-Gebühren des übernehmenden Subfonds					
	Einstie	Laufend	Performance		Einstie	Laufend	Performance
	gskost	e Kosten	Fees		gskost	е	Fees
	en				en	Kosten	
Α	5%	1,88%	_	P-dist*	5%	1,69%	_
В	5%	1,88%	_	P-acc	5%	1,68%	_
BH CHF	5%	1,96%	_	(CHF hedged) P-acc	5%	1,72%	_
CB EUR	5%	2,58%	_	P-acc	5%	1,68%	_
DB	_	0,12%	_	I-A1-acc*	5%	0,84%	_
EB	3%	0,74%	_	I-A1-acc*	5%	0,84%	_
IB	3%	0,98%	_	K-1 acc*	5%	1,03%	_
IBH CHF	3%	1,06%	_	(CHF hedged) K1-	5%	1,06%	_
				acc*			
UA	5%	1,23%	_	Q-dist	5%	0,88%	_
UB	5%	1,23%	_	Q-acc	5%	0,88%	_
UBH CHF	5%	1,31%	_	(CHF hedged) Q-acc	5%	0,93%	_

^{*} Laufende Kosten für neu eingeführte Anteilsklassen basieren auf Schätzungen nach Treu und Glauben und können sich nach Einführung der Anteilsklassen ändern.

3.8 ISIN-Codes

Bitte beachten Sie, dass sich die ISIN-Codes der Aktien, die Sie im übertragenden Subfonds halten, infolge der Zusammenlegung ändern werden. Detaillierte Angaben zu den Codes sind in Abschnitt 3.4 enthalten.

4. Kriterien für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Im Hinblick auf die Berechnung des entsprechenden Umtauschverhältnisses der Aktien werden die Regeln für die Berechnung des Nettovermögenswerts, die in der Satzung und im Prospekt der übertragenden OGAW erläutert sind, angewendet, um den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds zu bestimmen.

5. Rechte der Aktionäre in Bezug auf die Zusammenlegung

Aktionäre des übertragenden Subfonds, die am Datum des Inkrafttretens Aktien des übertragenden Subfonds halten, erhalten im Austausch für ihre Aktien des übertragenden Subfonds automatisch eine Anzahl von Aktien der entsprechenden Aktienklasse des übernehmenden Subfonds, die der Anzahl der Aktien der betreffenden Aktienklasse des übertragenden Subfonds entspricht, multipliziert mit dem entsprechenden Umtauschverhältnis, das für jede Aktienklasse auf der Grundlage ihres jeweiligen Nettovermögenswerts vom 27. Juni 2024 berechnet wird. Falls die Anwendung des Umtauschverhältnisses nicht zur Ausgabe ganzer Aktien führt, erhalten die Aktionäre des übertragenden Subfonds Bruchteile von Aktien von bis zu drei Nachkommastellen des übernehmenden Subfonds.

Durch den übernehmenden Subfonds wird keine Zeichnungsgebühr infolge der Zusammenlegung erhoben.

Die Aktionäre des übertragenden Subfonds erwerben Rechte als Aktionäre des übernehmenden Subfonds ab dem Datum des Inkrafttretens und partizipieren somit an jeder Erhöhung oder Verringerung des Nettovermögenswerts des übernehmenden Subfonds.

Aktionäre des übertragenden Subfonds, die mit der Zusammenlegung nicht einverstanden sind, können im Zeitraum von mindestens dreissig (30) Kalendertagen nach dem Datum dieser Mitteilung eine gebührenfreie Rücknahme (mit Ausnahme der vom übertragenden Subfonds zur Begleichung von Veräusserungskosten einbehaltenen Gebühren) ihrer Aktien des übertragenden Subfonds beantragen.

Aufgelaufene Erträge, Dividenden und Ertragsforderungen werden bei der Berechnung des Nettovermögenswerts des übertragenden Subfonds berücksichtigt und werden im Rahmen der Zusammenlegung auf den übernehmenden Subfonds übertragen.

6. Verfahrenstechnische Aspekte

6.1 Stimmabgabe der Aktionäre nicht erforderlich

Für die Durchführung der Zusammenlegung ist keine Stimmabgabe der Aktionäre erforderlich. Aktionäre des übertragenden Subfonds, die mit der Zusammenlegung nicht einverstanden sind, können bis und mit 20. Juni 2024 um 15.00 Uhr die Rücknahme ihrer Aktien gemäss den Angaben in Abschnitt **Error! Reference source not found.** (*Rechte der Aktionäre in Bezug auf die Zusammenlegung*) beantragen.

6.2 Aussetzung des Handels

Um die für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren ordnungsgemäss und fristgerecht umzusetzen, hat der Verwaltungsrat beschlossen, (i) dass vom 22. Mai 2024 bis zum 28. Juni 2024 keine Anträge betreffend die Zeichnung oder den Umtausch von Aktien des übertragenden

Subfonds entgegengenommen oder bearbeitet werden und (ii) dass vom 24. Juni 2024 bis zum 28. Juni 2024 keine Anträge betreffend die Rücknahme von Aktien des übertragenden Subfonds entgegengenommen oder bearbeitet werden.

6.3 Bestätigung der Zusammenlegung

Jeder Aktionär des übertragenden Subfonds erhält eine Mitteilung, in der (i) die Durchführung der Zusammenlegung und (ii) die Anzahl der Aktien der betreffenden Aktienklasse des übernehmenden Subfonds, die er nach der Zusammenlegung hält, bestätigt werden.

6.4 Genehmigung durch die zuständigen Behörden

Die Zusammenlegung wurde von der CSSF genehmigt. Dabei handelt es sich um die zuständige Behörde, die den übertragenden OGAW in Luxemburg beaufsichtigt.

7. Kosten der Zusammenlegung

Die mit der Vorbereitung und Durchführung der Zusammenlegung verbundenen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten und -aufwendungen (mögliche Transaktionskosten für das zusammengelegte Portfolio ausgenommen) werden von der UBS Asset Management Switzerland AG getragen und wirken sich weder auf den übertragenden Subfonds noch auf den übernehmenden Subfonds aus. Die mit der Zusammenlegung verbundenen Gebühren des Wirtschaftsprüfers werden vom übertragenden Subfonds getragen. Darüber hinaus – und zum Schutz der Interessen der Anleger des übernehmenden Subfonds – wird das in Abschnitt «Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis» des Prospekts des übernehmenden Subfonds beschriebene Swing Pricing anteilsmässig auf den Baranteil von Vermögenswerten angewandt, die mit dem übernehmenden Subfonds zusammengeführt werden sollen, sofern der Baranteil über der für den übernehmenden Subfonds festgelegten Schwelle liegt.

8. **Besteuerung**

Die Zusammenlegung des übertragenden Subfonds mit dem übernehmenden Subfonds kann steuerliche Konsequenzen für die Aktionäre haben. Aktionäre sollten ihre Fachberater bezüglich der Auswirkungen dieser Zusammenlegung auf ihre individuelle steuerliche Lage zurate ziehen.

9. Weitere Informationen

9.1 Zusammenlegungsberichte

PricewaterhouseCoopers, Société cooperative, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, der zugelassene Wirtschaftsprüfer des übertragenden OGAW in Bezug auf die Zusammenlegung, erstellt Berichte zur Zusammenlegung, die eine Validierung der folgenden Punkte beinhalten:

- a) für die Bewertung von Vermögenswerten und/oder Verbindlichkeiten zum Zwecke der Berechnung des Umtauschverhältnisses von Aktien angewandte Kriterien;
- b) die Berechnungsmethode zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses; und
- c) das endgültige Umtauschverhältnis.

Der Zusammenlegungsbericht zu den oben aufgeführten Punkten a) bis c)**Error! Reference source not found.** werden den Aktionären des übertragenden Subfonds und der CSSF kostenlos am eingetragenen Sitz des übertragenden OGAW zur Verfügung gestellt.

9.2 Verarbeitung personenbezogener Daten von Anlegern

Personenbezogene Daten von Anlegern (Definition gemäss Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGVO)) werden vom übernehmenden OGAW und von der UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., einschliesslich ihrer Vertreter, gemäss ihrem Datenschutzhinweis (siehe https://www.ubs.com/global/en/legal/privacy/luxembourg.html) verarbeitet.

9.3 Weitere verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente werden den Aktionären des übertragenden Subfonds auf Anfrage kostenlos ab dem 22. Mai 2024 am eingetragenen Sitz des übertragenden OGAW zur Verfügung gestellt:

- a) die vom Verwaltungsrat erstellten gemeinsamen Bedingungen (Entwurf) der Zusammenlegung mit ausführlichen Informationen zur Zusammenlegung, einschliesslich der Berechnungsmethode für das Umtauschverhältnis (die «gemeinsamen Bedingungen (Entwurf) der Zusammenlegung»);
- eine Erklärung der Depotbank des übertragenden OGAW, in der sie bestätigt, überprüft zu haben, dass die gemeinsamen Bedingungen (Entwurf) der Zusammenlegung mit den Bedingungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie der Satzung im Einklang stehen;
- c) der Prospekt des übernehmenden OGAW; und
- d) das BIB des übertragenden Subfonds und das BIB des übernehmenden Subfonds. Der Verwaltungsrat weist die Aktionäre des übertragenden Subfonds auf die Wichtigkeit hin, das BIB des übernehmenden Subfonds zu lesen, bevor eine Entscheidung in Bezug auf die Zusammenlegung getroffen wird.

Bei Fragen zu dieser Angelegenheit wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater oder den eingetragenen Sitz des übertragenden OGAW.

Freundliche Grüsse

Der Verwaltungsrat

Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Österreich

UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6–8, A-1010 Wien, ist die Zahlstelle für Österreich.

Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Deutschland

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass der neue Prospekt der Gesellschaft, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Satzung gemäß den Bestimmungen des Prospekts nach Inkrafttreten der Änderungen kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder im Internet unter www.credit-suisse.com bezogen werden können, außerdem können diese Unterlagen ebenfalls bei der deutschen Informationsstelle Credit Suisse (Deutschland) AG (Taunustor 1, D-60310 Frankfurt am Main) in Papierform bezogen oder angefordert werden.

Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Liechtenstein

Zahl- und Informationsstelle im Fürstentum Liechtenstein ist die LGT Bank AG, Vaduz.